

Ausfertigung



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des . . . . . geboren am . . . . .

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 29.04.2015

beschlossen:

Der ablehnende Bescheid des Antragsgegners vom 19.12.2014 wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers vom 16.12.2014 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit

. . . . . Strafzeitende ist am . . . . . im Anschluss wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Der Antragsteller beantragte gegenüber dem Antragsgegner am 16.12.2014 die Gewährung von Lockerungen in Form von Ausgängen, hilfsweise in Form von Ausführungen. Er wünsche sich eine Ausführung nach Kemnade – dort befindet sich ein See -, um dort joggen zu gehen. Ein offenes Ermittlungsverfahren sei „völliger Blödsinn“.

Am 19.12.2014 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab und führte zur Begründung aus, dass ein offenes Verfahren bestünde.

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantragt, den Bescheid des Antragsgegners vom 19.12.2013 aufzuheben und diesen unter der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Zur Begründung verwies er u.a. darauf, dass ihm nur eröffnet worden sei, dass als Begründung das „offene Ermittlungsverfahren“ anzuführen sei. Der Antrag sei bereits nach zwei Tagen beschieden worden; eine weitergehende Auseinandersetzung mit seiner Persönlichkeit sei nicht erfolgt. Die Akte habe nicht vorgelegen.

Er führt weiter aus, dass er nicht nachvollziehen könne, wie lange ein Ertragsgutachten in dem Verfahren \_\_\_\_\_ dauere. Das Verfahren sei schließlich rund 2 Jahre alt. Zudem verbüße er genau wegen dieses Sachverhaltes bereits gegenwärtig eine Freiheitsstrafe. Ihm sei nicht bekannt, dass ein Ertragsgutachten eingeholt werde.

In dem Verfahren \_\_\_\_\_ soll es einen Zeugen geben, der ihn beschuldige. Diesen suche er verbissen. Der Antragsgegner solle sich fragen, warum der Antragsteller jemanden finden wolle, der ihn eines Tötungsdeliktes bezichtige. Die Fachdienste hätten eine Fluchtgefahr in anderem Zusammenhang am 3.3.2015 ausgeschlossen. Er verfüge über eine Grundeinstellung, die geprägt sei durch Erfahrungen, Werte und Glaubensgrundsätze. Eine Flucht sei kein Bestandteil dieser Prinzipien. Er habe sich seit 8 Jahren einwandfrei geführt, es bestünden keine Disziplinarverfahren.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Der führt aus, dass § 53 StVollzG die Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen regle. Es sei bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass ein Verfahren

der Staatsanwaltschaft Essen wegen Verstoßes gegen das  
offen sei; die Staatsanwaltschaft warte lediglich den  
Eingang eines Ertragsgutachtens ab. Als Straferwartung gehe man von nicht unter 5  
Jahren aus, § 30a II Nr.2. Weiterhin sei der Antragsteller verdächtig, sei des  
Totschlages (Az. \_\_\_\_\_) an seinem Geschäftspartner  
gemacht zu haben. Er solle ihn mit Schlägen mit einem  
Hammer und mit einer Axt getötet haben und die Leiche zersägt sowie verbrannt  
haben. Deswegen sei der Fluchtanreiz hoch, insbesondere soweit berücksichtigt  
werde, dass der Antragsteller joggen gehen wolle. Es müsse auch berücksichtigt  
werden, dass der Antragsteller im Ausland habe verhaftet werden müssen. Der  
Schutz der Allgemeinheit sei ein höherwertiges Interessengut. Der Antragsteller  
könne auch auf dem anstaltseigenen Sportplatz joggen. Aufgrund der hohen zu  
erwartenden Strafe liege ein erheblicher Fluchtanreiz vor; zudem zeuge das  
Vollzugsverhalten und die Persönlichkeit des Antragstellers nicht von guter  
Absprachefähigkeit. Der Antragsteller sei den Fachdiensten und den  
Entscheidungsträgern hinreichend bekannt, um auch schnelle Entscheidungen  
treffen zu können. Ob die Akte zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme  
vorgelegen habe, sei unbekannt.

## II. Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Der Verweis des Antragsgegners in der ersten Stellungnahme auf § 53 StVollzG NRW lässt besorgen, dass für die Ablehnung am 26.1.2015, als noch das alte Strafvollzugsgesetz galt, die falsche Rechtsgrundlage angewandt worden ist. Das StVollzG NRW trat erst am 27.1.2015 in Kraft und konnte daher für die Begründung oder Ablehnung am 19.12.2015 nicht herangezogen werden. Die Kammer weist für das weitere Verfahren darauf hin, dass nach Aufhebung der Maßnahme durch die Kammer über den Antrag nunmehr auf der Grundlage des StVollzG NRW entschieden werden muss.
2. Die von dem Antragsteller in Gestalt eines begleiteten Ausgangs angestrebte Lockerung des Vollzuges nach § 11 Abs. 1 StVollzG darf - nach Zustimmung des Gefangenen - nur angeordnet werden, wenn eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG nicht besteht. Unbeschadet des - insbesondere am Vollzugsziel zu orientierenden - Ermessens nach § 11 Abs. 1 StVollzG eröffnet daher der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr den

Strafvollzugsbehörden zusätzlich einen ermessensähnlichen Beurteilungsspielraum. Der Gefangene hat deshalb keinen Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Auch die gerichtliche Kontrolle der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Flucht- oder Missbrauchsgefahr richtet sich nach dem in § 115 Abs. 5 StVollzG für die Ermessensausübung enthaltenen Kontrollmaßstab (vgl. BGH NJW 1982, 1057, 1059). Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG nur die Überprüfung, ob die JVA ermessensfehlerfrei entschieden hat; insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der JVA zu setzen. (Callies/ Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, § 8 Rn 3).

Hiernach prüft das Gericht, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Das Gericht hat hierbei zu untersuchen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zu Grunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH a.a.O.).

Die Entscheidung des Antragsgegners genügt diesen Anforderungen aus mehreren Gründen nicht, die jeweils für sich genommen zur Aufhebung führen:

a) Der Antragsteller hat sich in seiner Begründung insbesondere auf die beiden offenen Ermittlungsverfahren bezogen. Es handelt sich grundsätzlich dabei um Aspekte, die in die Abwägung einzustellen sind. Allerdings genügt die Darstellungstiefe nicht den Anforderungen, die bei einer Einbeziehung von Ermittlungsverfahren in die Abwägung anzustellen sind. Denn der Antragsgegner kann sich nicht auf die pauschal gehaltene Widergabe der Vorwürfe beschränken, sondern wird jedenfalls vorliegend Nachforschungen auch dahingehend anstellen müssen, wie stark sich der Verdacht gegen den Strafgefangenen verdichtet hat. Erforderlichenfalls wird er die Akten zur Einsicht beiziehen müssen. Nur auf dieser Entscheidungsgrundlage kann die Justizvollzugsbehörde beurteilen, ob die weiteren Verfahren den Verdacht begründen, der Strafgefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen. Gerade angesichts der Einwände des Antragstellers – ein



Ermittlungsverfahren wurde bereits eingestellt, bezüglich des Verfahrens mit dem Az. \_\_\_\_\_ behauptet er, deswegen verbüße er vorliegend die Freiheitsstrafe – hätte der Antragsgegner seine Tatsachengrundlage erweitern müssen. Auch angesichts des Alters beider Ermittlungsverfahren mit Aktenzeichen aus 2013 hätte sich dies aufdrängen müssen.

b) Der Antragsgegner geht offenkundig von einer Fluchtgefahr aus. Dies mag – unter Berücksichtigung der o.g. Bedenken - für den Fall des Ausganges verfangen; auf den Fall der „hilfsweise beantragten“ Ausführung lassen sich die pauschalen Erwägungen des Antragsgegners nur eingeschränkt übertragen. Denn inwieweit sich die Gefahr der Flucht auch bei einer Begleitung realisieren können soll, legt der Antragsgegner nicht dar. Bei der Abwägung wäre aber auch die Lockerungsform zu berücksichtigen gewesen; dies hat der Antragsgegner offenkundig nicht getan, sondern pauschal die Fälle der Ausführung und des Ausganges gleich behandelt.

c) Soweit der Antragsgegner anführt, dass das „Vollzugsverhalten und die Persönlichkeit des Antragstellers nicht von guter Mitarbeit und Absprachefähigkeit“ zeugen, handelt es sich um ein Pauschalurteil, welches der Kammer keine weitere Nachprüfung ermöglicht (OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1983, 181). Es wäre erforderlich gewesen, zumindest in den Grundzügen anzugeben, in welchen Bereichen eine Absprachefähigkeit nicht möglich sei oder wo das Verhalten des Antragstellers „nicht von guter Mitarbeit“ zeugen würde. Der Antragsteller hat unwidersprochen aufgeführt, dass kein Disziplinarverfahren gegen ihn anhängig sei. Aus einem anderen Verfahren ist bekannt, dass er jüngst in die Binnendifferenzierungsstufe III verlegt worden ist, was für eine gewisse Absprachefähigkeit spricht.

d) Soweit der Antragsgegner darlegt, er habe eine Abwägung vorgenommen, ist nicht erkennbar, welche weiteren Kriterien er – neben dem Umstand der offenen Ermittlungsverfahren, des Vollzugsverhaltens sowie der Verhaftung im Ausland - in die Abwägung eingestellt hat. Er beschränkt sich auf die Mitteilung, dass er eine Abwägung vorgenommen hat, teilt aber keine Einzelheiten mit, die der Kammer eine Nachprüfung dieser Abwägung ermöglichen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

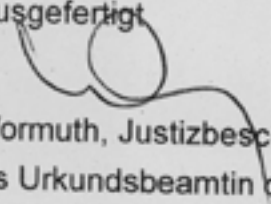
Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Aufgrund des stattgebenden Beschlusses bedurfte es keiner PKH-Gewährung mehr.

Dr. Servais

Ausgefertigt

  
Wormuth, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

